II-10 986 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/130-5/1993

1010 Wien, den 26. August 1993 Stubenring 1 Telefon (0222) % \$500 71100 Telex 111145 oder 111780 DVR: 0017001 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004 Auskunft

Klappe -- Durchwahl

50031AB

1993 -08- 27

Beantwortung

zu *5203 I*J

der Anfrage der Abgeordneten Dr.Partik-Pablé, Dolinschek, Haller, an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Rehabilitation von Blinden (Nr.5203/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen weise ich zunächst auf die beigeschlossene Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger hin.

Ergänzend dazu führe ich zu den einzelnen Fragen folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Stellungnahme des Hauptverbandes ist zu entnehmen, daß für die in der Anfrage angeführten Blindenhilfsmittel sehr wohl Zuschüsse der Krankenversicherungsträger gemäß § 154 ASVG geleistet werden. Weiters führt der Hauptverband jene Gründe an, die gegen eine Übernahme der vollen Kosten durch die Krankenversicherungsträger im Rahmen der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gemäß § 154a ASVG sprechen.

Hinsichtlich der Grundrehabilitation Neuerblindeter und Sehbehinderter stellt der Hauptverband fest, daß die diesbezüglichen Kosten von den Krankenversicherungsträgern dann übernommen werden, wenn es sich um eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation gemäß § 154a ASVG handelt.

Zur Frage 3:

Da die Auslegung des § 154a ASVG durch den Hauptverband, wie er sie in Wahrnehmung seiner Koordinationsfunktion nach § 31 Abs.3 Z 16 ASVG bei der Erstellung des Hilfsmittelkataloges vorgenommen hat, im Gesetzeswortlaut Deckung findet, sehe ich mich im Hinblick auf die rechtliche Stellung der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes als Körperschaften öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit und grundsätzlich autonomer, weisungsfreier Geschäftsführung außerstande, dem gegenständlichen Anliegen der Anfragesteller zum Durchbruch zu verhelfen.

Zur Frage 4:

Wie bereits oben ausgeführt, übernehmen die Träger der Krankenversicherung im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches auch Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen blinder und sehbehinderter Menschen. Von einem Abschieben in den Privatbereich kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil - wie bereits der Hauptverband in seiner Stellungnahme aufgezeigt hat - eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Institutionen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeit und insbesondere die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenz in Angelegenheiten der Behindertenhilfe Leistungen zur Rehabilitation blinder und sehbehinderter Menschen zu erbringen haben.

Der Bundesminister:

BEILAGEN

Nr. 5203 1

1993 -07- 13

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Haller an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Rehablilitation von Blinden

Der Tiroler Blindenverband hat darauf aufmerksam gemacht, daß seit dem neuen Leistungs-karalog des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Blindenstöcke und Seihilfen wie Lupen und Bildschirmlesegeräte nicht mehr als Hilfsmittel im Rahmen der medizinischen Rehabilitation von den Krankenversicherungsträgern finanziert werden. Noch wesentlich schlimmer ist, daß auch die Kosten der Grundrehabilitation Neuerblindeter und Sehbehinderter, mit denen die Bewältigung der alltäglichen Tätigkeiten neu gelernt werden muß – nicht mehr getragen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

- 1. Ist es richtig, daß Blindenstöcke und Sehhilfen wie Lupen und Bildschirmlesegeräte, aber auch die Grundrehabilitation Neuerblindeter und Sehbehinderter neuerdings nicht mehr von den Krankenversicherungsträgern bezahlt werden?
- 2. Weshalb ist diese Änderung erfolgt?
- 3. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß diese eklatante Verschlechterung des Leistungskataloges rückgängig gemacht wird?
- 4. Wenn nein, warum meinen Sie, daß es gerechtfertigt ist, die Rehabilitation blinder und sehbehinderter Menschen teilweise und entgegen den Intentionen des Gesetzgebers in den Privatbereich abzuschieben?

Wien, am 13.7.1993

fpc107\asblinde.par



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TFL 0222/711 32 TFLFX 138882 Nogel # TFLEFAX 711 92 3777 DVR 00242 KL 3202 Dw

ZI. 32-54.107/93 Ts/Mm

Wien, 12. August 1993

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
A-1010 Wien

Betr.: Gewährung von Blindenstöcken,

Sehhilfen und anderen Hilfsmitteln

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. Juli 1993,

Zl. 21.891/103-5/93

Zur parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé etc. gibt der Hauptverband folgende Stellungnahme ab:

Blindenstöcke, Sehhilfen, Lupen und Bildschirmlesegeräte werden derzeit als Hilfsmittel gemäß § 154 ASVG von den Krankenversicherungstragern gewährt. In der 1. Fassung des Hilfsmittelkataloges wurden aus dem Titel der medizinischen Rehabilitation gemäß § 154a ASVG bis zum 31. März 1993 für Bildschirmlesegeräte die vollen Kosten übernommen. Im Rahmen der Überarbeitung des Hilfsmittelkataloges wurde festgestellt, daß die Subsumtion von Bildschirmlesegeräten unter den Leistungsbereich der medizinischen Rehabilitation (§ 154a ASVG) unzulässig ist. In diesem Fall handelt es sich eindeutig um eine soziale, nicht aber um eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme. Dem Gesetzestext folgend, werden sohin in Zukunft Bildschirmlesegeräte als Hilfsmittel gemaß § 154 ASVG, nicht aber als Hilfsmittel aus dem Titel der medizinischen Rehabilitation gemäß § 154a ASVG gewährt. Kompetenzrechtlich ist für die Erbringung sozialer bzw. beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen des Behindertenwesens das Land zuständig. Darauf, daß die Länder ihren Verpflichtungen nur schleppend nachkommen, kann von den Sozialversicherungsträgern leider kein Einfluß genommen werden.

Hinsichtlich der Grundrehabilitation ist zu unterscheiden, ob es sich bei dieser um eine medizinische oder um eine soziale bzw. berufliche Rehabilitation handelt. Für den Bereich einer medizinischen Rehabilitation ist gemäß § 154a ASVG der Krankenversicherungsträger zuständig, wenn keine Zuständigkeit eines Unfall bzw. Pensionsversicherungsträgers bzw. des Landesinvalidenamtes gegeben ist.

Für soziale bzw. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation ist im Rahmen des Behindertenwesens das Land zuständig. Allenfalls können diesbezügliche Leistungen auch vom Unfall- bzw. Pensionsversicherungsträger erbracht werden. Eine Leistungserbringung seitens der Krankenversicherungsträger ist gesetzlich für diesen Rehabilitationsbereich nicht vorgesehen.

Der Generaldirektor:

PER TELEFAX